

Landesarbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft Baden-Württemberg e.V.
Geschäftsstelle: Tiefenbachstraße 71, 70329 Stuttgart

28. August 2018

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur sozialräumlichen Gestaltung von Pflege- und Unterstützungsstrukturen (LPSG)

Die Landesarbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft Baden-Württemberg e.V. begrüßt ihren Entwurf für das o.g. Gesetz, in dem erstmals eine Ausrichtung auf umfassende, nicht nur auf Pflege ausgerichtete Unterstützungsstrukturen sichtbar wird.

Schon seit vielen Jahren betont die LAG Hauswirtschaft Baden-Württemberg, dass Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf insbesondere auch Unterstützung in alltags- und haushaltsrelevanten Feldern benötigen, um in ihrer Häuslichkeit möglichst lange leben zu können. Dies beinhaltet die hauswirtschaftliche Versorgung und die hauswirtschaftliche Betreuung (= gemeinsame sinnvoll gestaltete Tätigkeiten wie Kochen, Waschen, Reinigung etc.) ebenso wie die Unterstützung beim Einkauf, bei der Organisation des Haushalts, der Blumenpflege usw..

Aus diesem Grund begrüßen wir die Zielsetzung des Gesetzes, Pflege- und Unterstützungsstrukturen sozialräumlich zu regeln, d.h. quartiersnahe, leistungsfähige und ausreichende Unterstützungsstrukturen zu fördern.

Leider beobachten wir seit einiger Zeit, dass es in Baden-Württemberg gerade an Angeboten mangelt, die z.B. haushaltsnahe Dienstleistung anbieten oder hauswirtschaftliche Betreuung zur Aktivierung von Pflegebedürftigen qualitätsgesichert durchführen können. Die bestehenden Anbieter z.B. der Nachbarschaftshilfen versuchen ihre Angebote auszubauen, finden aber nicht genügend Personal. Neue Unternehmen sind mit der Ausgestaltung solcher Angebote derzeit oft überfordert. Hier wäre eine Förderung von wirtschaftlichen Strukturen für haushaltsnahe Dienstleistung, die mit sozialversicherungspflichtig arbeitenden Mitarbeitenden arbeiten, von Nöten. Ein, wie in anderen Bundesländern arbeitendes **landesweites Kompetenzzentrum Hauswirtschaft** könnte sich dies zur Aufgabe machen und willige Start-up-Unternehmen in diesem Bereich beraten und unterstützen. Für solche Angebote braucht es zudem qualitätssichernde Richtlinien, die gemeinsam mit dem Land zu entwickeln sind.

Landesarbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft Baden-Württemberg e.V.
Geschäftsstelle: Tiefenbachstraße 71, 70329 Stuttgart

Zum im Gesetz erwähnten Nachhaltigkeitscheck möchten wir betonen, dass gerade die hauswirtschaftliche Tätigkeit als bedeutende sinnstiftende Tätigkeit angesehen wird¹. Sie unterstützt in besonderem Maße die Teilhabe von Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf an der Gesellschaft und gewährt Wahlfreiheit, Teilhabe und Beteiligung².

Es ist unserer Meinung nach im Sinne der Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf, dass auch im ambulanten Bereich diese Themen in den Vordergrund rücken und somit der individuellen Situation von älteren Menschen angepasste Hilfen für das Wohnen im Alter ermöglicht werden.

Folgende Punkte möchten wir zum Gesetzesentwurf anmerken.

§ 1 Ziele

Abs. 1: Wir begrüßen die Forderung möglichst wohnortnahe, leistungsfähige und wirtschaftliche Unterstützungsstrukturen zu gewährleisten. Diese können unseres Erachtens nach nicht nur von ehrenamtlich oder bürgerschaftlich Engagierten geleistet werden. *Wir fordern von daher den weiteren Aufbau von Strukturen, die haushaltsnahe Dienstleistungen und andere Unterstützung qualitätsgesichert anbieten können.*

Abs. 2: Bekanntlich fehlt es Betroffenen zuerst an jemand, der Ihnen hilft den Alltag zu bewältigen, um weiterhin im gewohnten Umfeld leben zu können. *Die Beratung muss dies miteinbeziehen und neben pflegerischen Angeboten auf die hauswirtschaftlichen Angebote aufmerksam machen.*

Abs. 3:

Hauswirtschaftliche Unterstützungsstrukturen werden für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf im privaten Haushalt vor pflegerischen Unterstützungsbedarfen notwendig und relevant. Leider wird das in der Beratung kaum sichtbar, da das entsprechende Fachpersonal fehlt.

Insbesondere im Bereich der Haushaltstechnik sind schon zahlreiche digitale Möglichkeiten vorhanden, um das Leben für Bedürftige zu erleichtern (Herde, die selbstständig abschalten, Wäschestücke, die entsprechend gekennzeichnet von der Waschmaschine erkannt werden und eine falsche Behandlung nicht erlauben, Kochgeräte, die den gesamten Kochprozess überwachen, etc.). Solche Geräte brauchen eine Anleitung, bevor sie genutzt werden können, die durch die leitende hauswirtschaftliche Fachkraft eines hauswirtschaftlichen Dienstes geleistet werden kann.

¹Deutsche Gesellschaft für Hauswirtschaft e.V. (Hrsg.) (2017): Wertorientiertes Handeln in der Hauswirtschaft, Freiburg, S. 25

² ebenda Seite 22

Landesarbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft Baden-Württemberg e.V.
Geschäftsstelle: Tiefenbachstraße 71, 70329 Stuttgart

§ 2 Gestaltung der Angebote

Damit das Lebensumfeld von Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf möglichst lange selbstständig in ihrem gewohnten Wohnumfeld bleiben kann, sind bezahlbare und qualitätsgesicherte hauswirtschaftlich Angebote vorzuhalten. Es ist zu beachten, dass diese Angebote nicht nur durch ungelernte und möglicherweise durch Internetfirmen vermittelte Scheinselbstständige durchgeführt werden, denn Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf können sich bei schlechter Erledigung von hauswirtschaftlichen Tätigkeiten nicht wehren. Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf gilt es besonders zu schützen. *Minimalstandards für solche Angebote sind in das Gesetz aufzunehmen (Leitung durch eine hauswirtschaftliche Fachkraft, Qualifizierung der Mitarbeitenden).*

§ 3 Landespflegeausschuss

Bei den genannten Mitgliedern sind aus oben genannten Gründen zwingend die *hauswirtschaftlichen Verbände einzubeziehen*, damit sie den wichtigen Part der Unterstützungsangebote auch hier vertreten können.

§ 4 Kommunale Pflegekonferenzen

Aus demselben Grund fordern wir die Einbeziehung von Vertretern der haushaltsnahen Dienstleistungen auch in den kommunalen Konferenzen.

Diese könnten zum Beispiel aufgenommen werden bei

Abs.2, Satz 6: der vor Ort tätigen Pflege- und Gesundheitsfachkräfte (*einschließlich hauswirtschaftlicher Fachkräfte*).

§ 5 Leistungssektorenübergreifende Zusammenarbeit

Wir bitten auch hier die *Zusammenarbeit mit hauswirtschaftlichen Diensten einzufügen*, denn gerade die Hauswirtschaft hat oft viele wichtige Informationen, von denen sowohl Pflege als auch andere Beteiligte profitieren können.

§ 7 Förderung sozialraumbezogener Unterstützungsstrukturen

Es fehlen bei der Aufzählung die *Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistung nach UstA-VO*. zu Satz 3 alltagsunterstützende Technologien, digitale Anwendungen *und die Beratung in der Anwendung von „intelligenten Haushaltsgeräten“*.